

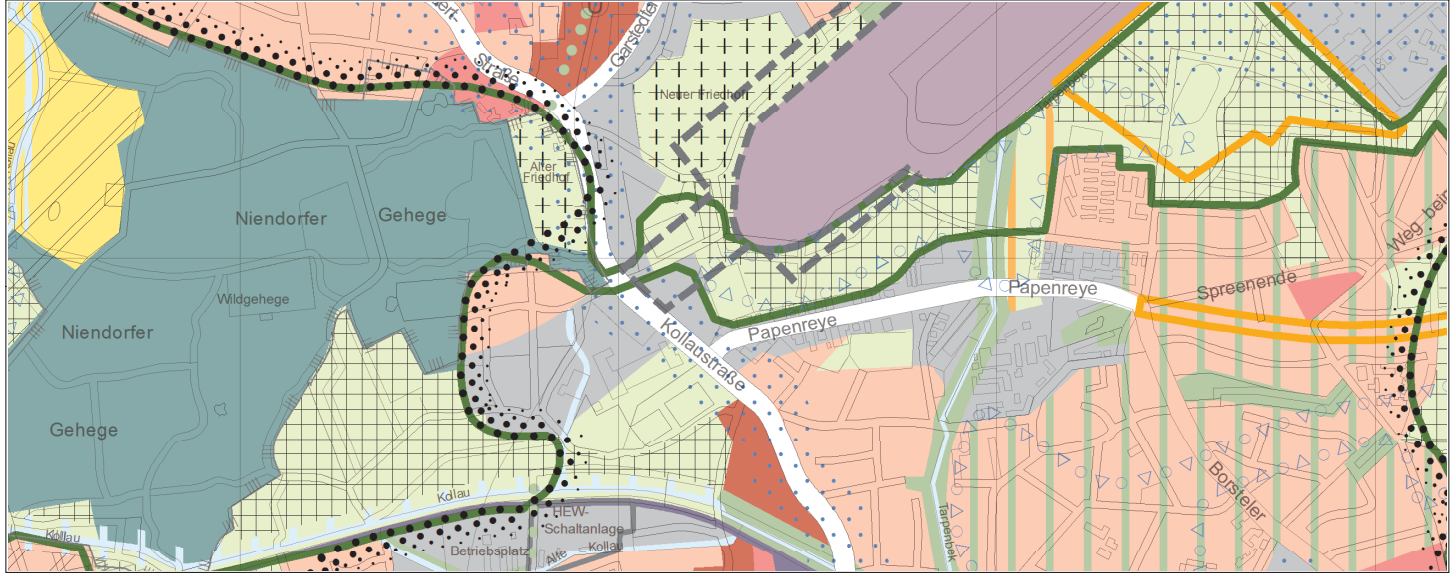


# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

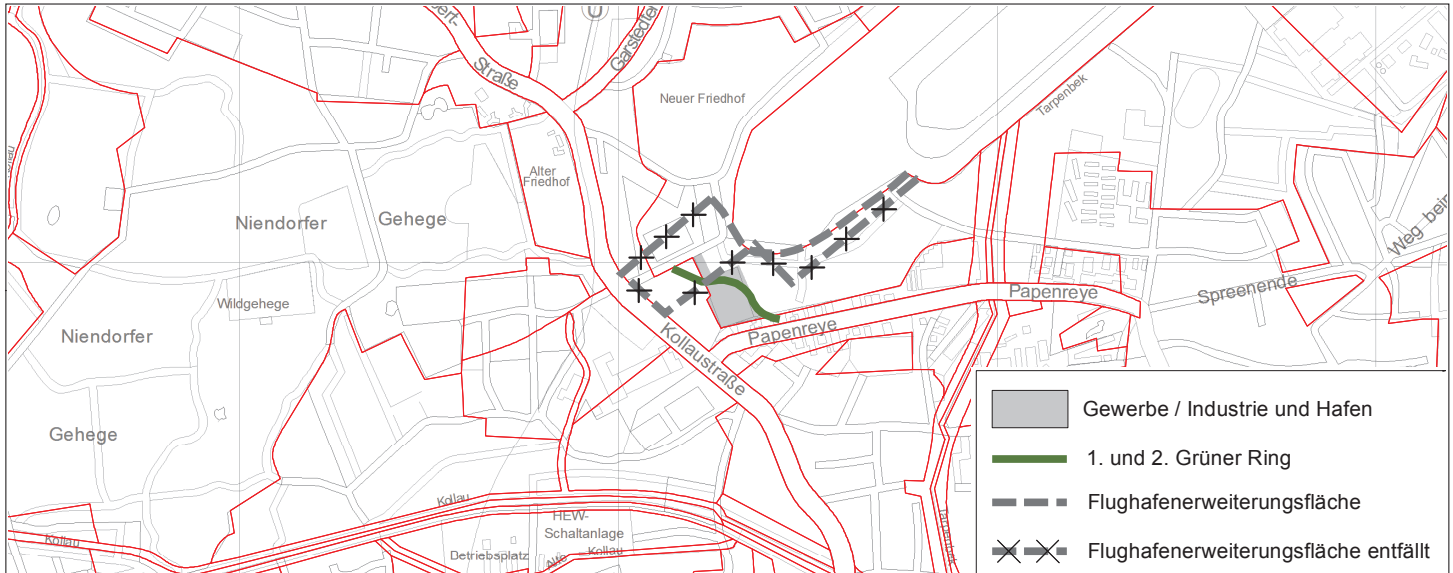
114. Landschaftsprogrammänderung (L4/10)  
Gewerbliche Bauflächen nördlich  
Papenreye in Niendorf

M 1 : 20 000

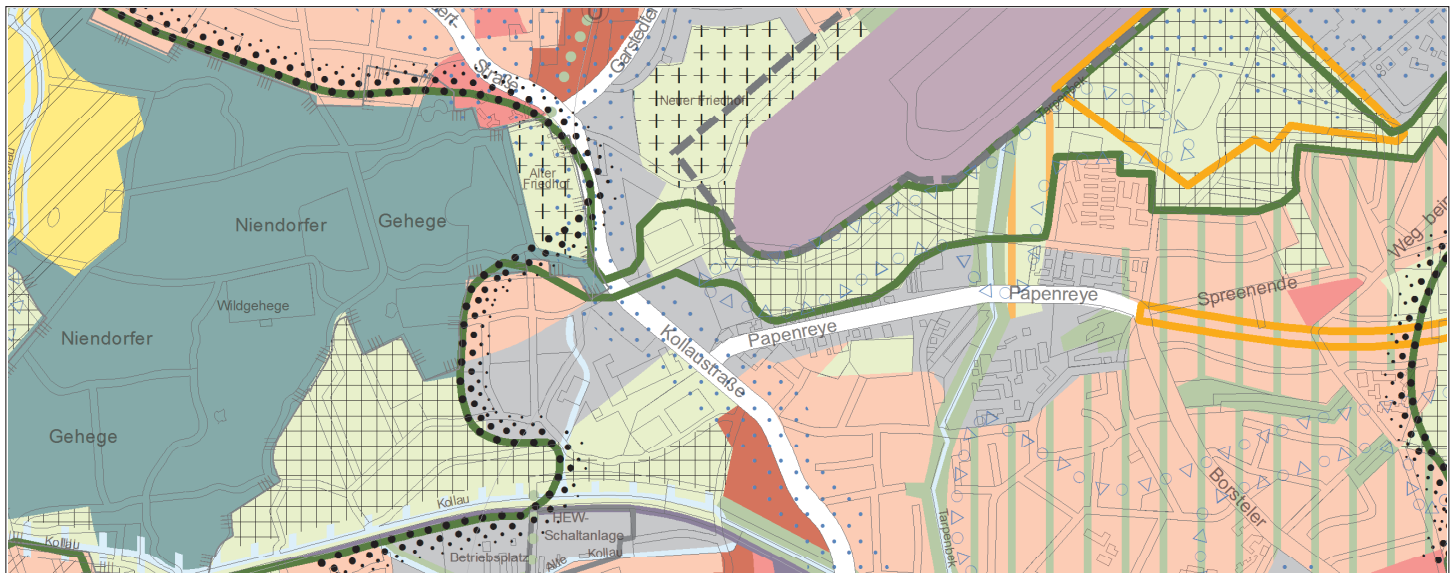
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

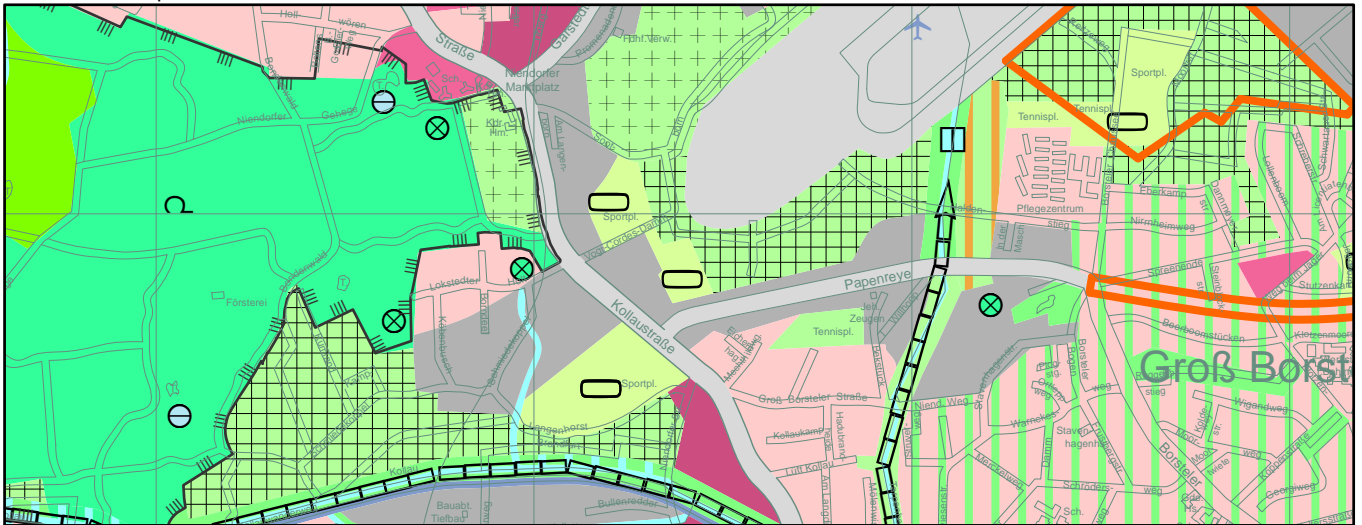
# Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

114. Landschaftsprogrammänderung (L 4/10)

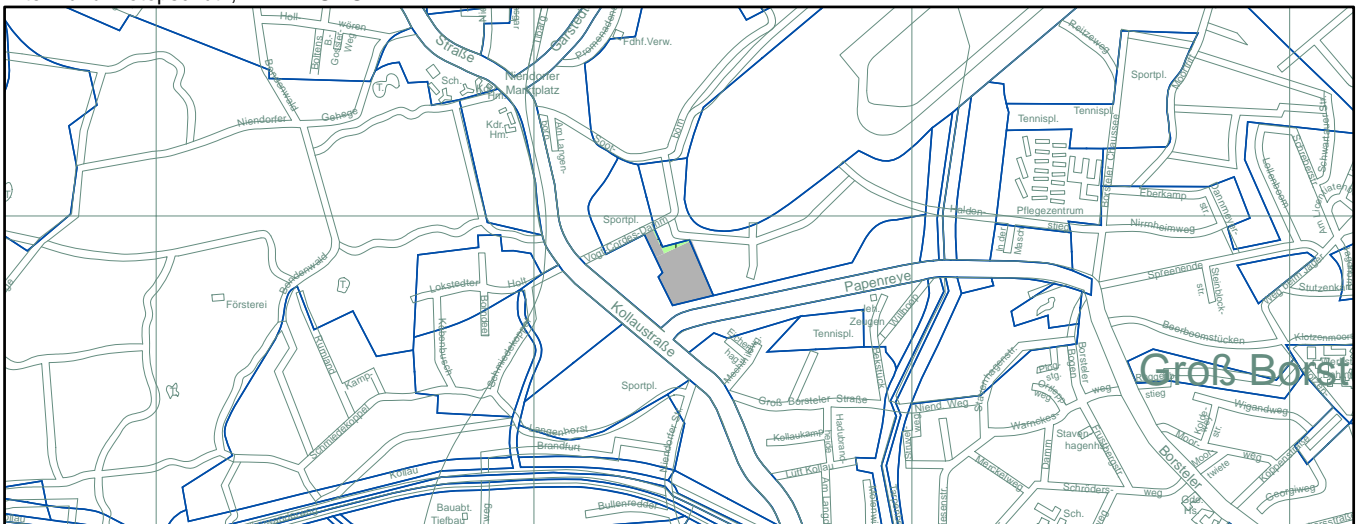
Gewerbliche Bauflächen nördlich Papenreye in Niendorf

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

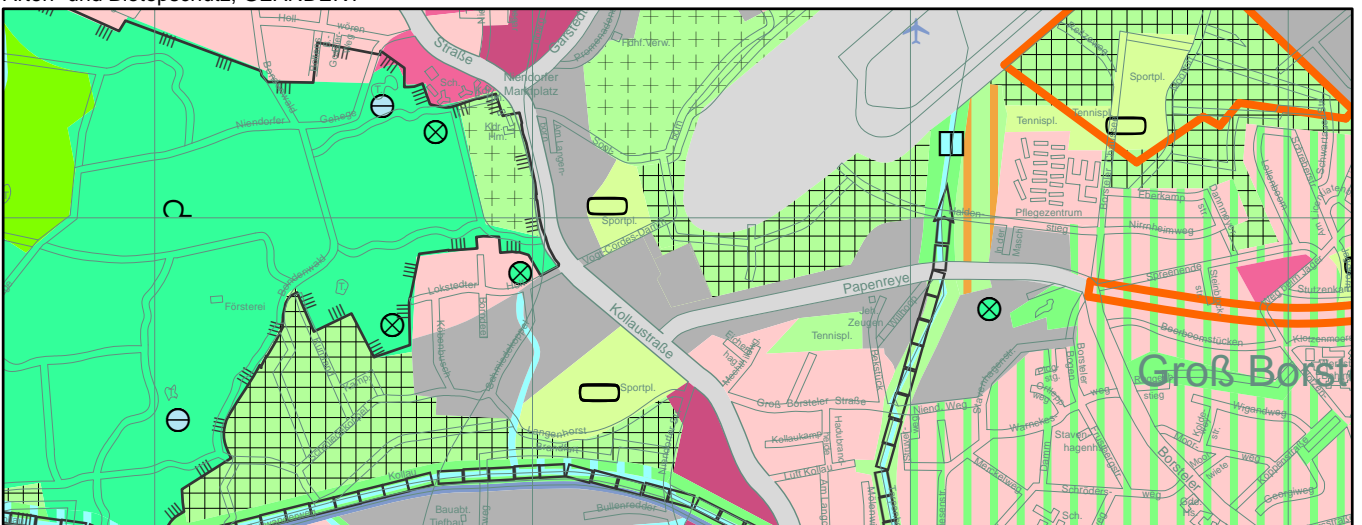
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)

# **Einhundertvierzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 19. Juni 2013**

(HmbGVBl. S. 322)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich der Papenreye im Stadtteil Niendorf (L4/10, Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt

geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730, 2744), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Gewerbliche Bauflächen nördlich Papenreye in Niendorf)**

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertvierzehnten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das - Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L4/10 wird durch die einhundertdreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 30. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 982) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie die Milieübergreifenden Funktionen „2. Grüner Ring“ und „Schutz oberflächennahes Grundwasser/Stauwasser“ dar. Nachrichtlich ist eine Flughafenerweiterungsfläche dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 10d „Sportanlage“ dargestellt.

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertdreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ dar.

### **4. Anlass und Inhalt der Planung**

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans, der in diesem Bereich die Grünflächendarstellung zurücknimmt, wird im Landschaftsprogramm der Bereich vom Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Der Verlauf des 2. Grünen Ringes wird entsprechend angepasst. Die nachrichtliche Darstellung einer Flughafenerweiterungsfläche wird gelöscht.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dar.

### **5. Umweltbericht**

#### **5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet**

Das Landschaftsprogramm stellt das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Im nördlichen Änderungsbereich verläuft die Milieübergreifende Funktion des „2. Grünen Ring“. Die Sportflächen sind Bestandteil des 2. Grünen Ringes und formulieren hiermit den Freiraumverbund am Rande des Flughafengeländes. Mit der Darstellung des

Schutzes oberflächennahen Grundwassers bzw. Stauwassers ist eine Sicherung der natürlichen Ausprägung des Bodens und des Wasserhaushaltes verbunden. Hier ist eine verstärkte Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser erstrebenswert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 10d „Sportanlage“ dargestellt.

## 5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der Änderungsbereich ist nahezu komplett durch eine große Tennisanlage mit großflächigen Hallen- und Außenplätzen belegt. Diese Flächen sind weitgehend versiegelt. Die angrenzenden Flächen im Westen und Süden werden gewerblich genutzt; ein nach § 30 BNatSchG Gesetzlich geschütztes Biotop (Sumpf-Wald) grenzt unmittelbar an eine vorhandene Tennishalle, liegt jedoch außerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsprogramms. Im nördlichen und östlichen angrenzenden Bereich liegt eine kleingärtnerische Nutzung vor.

## 5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

### – Freiraumverbund und Erholung

Die Sportnutzung (Tennis) kann an dieser Stelle nicht mehr ausgeübt werden. Der aktive Erlebnisraum im Verlauf des 2. Grünen Ringes wird nicht eingeschränkt, da auch gegenwärtig eine offene Verbindung zwischen den Tennisplätzen und den vorhandenen Kleingärten mit ihren Erschließungswegen nicht gegeben ist.

### – Landschaftsbild

Das Landschaftsbild verändert sich durch die Aufgabe des Tennissportplatzes. Die neuen Gewerbebauten mit einer Gebäudehöhe bis zu 24 Meter über NN werden künftig als ein stark gewerblich geprägtes Landschaftsbild diesen Bereich dominieren.

### – Naturhaushalt

Die Flächen des Änderungsbereiches sind heutzutage weitgehend versiegelt. Eine Vollversiegelung besteht in den Bereichen der großflächigen Tennishallen, eine Teilversiegelung besteht im Bereich der Outdoor Tennisplätze, die jedoch stark drainiert sind. Insgesamt ist der Wert des Naturhaushaltes im Änderungsbereich des Landschaftsprogramms als sehr gering einzustufen.

### – Arten- und Biotopschutz

Die Flächen der offenen Tennisplätze und der Sporthallen spielen nach gutachterlicher Einschätzung für den Artenschutz keine erwähnenswerte Rolle.

## 5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

An der derzeitigen Gesamtsituation wird sich nichts ändern.

## 5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Die Sportnutzung in diesem Bereich soll aufgegeben werden. Eine Nachnutzung der Flächen für Kleingärten hätte eine zunächst durchzuführende kostenintensive Sanierung der

Flächen vorausgesetzt. Die Ausdehnung der gewerblichen Darstellung auf die Sportflächen gibt die Möglichkeit, hier künftig in einer vernünftigen Größenordnung flughafenaffines Gewerbe anzusiedeln. Eine Wohnnutzung kommt aus Gründen des Fluglärms nicht in Frage.

## 5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

## 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Änderung des Landschaftsprogramms ermöglicht die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit massiven Bauten, deren erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum 2. Grünen Ring und zu den vorhandenen Kleingärten durch grünordnungsplanerische Festsetzungen im Bebauungsplan gemildert werden können. Das westlich der Tennishalle befindliche Gesetzlich geschützte Biotop „Sumpf-Wald“, kann bei Umsetzung der vorgesehenen Planung nicht ausreichend vor Beeinträchtigungen (zum Beispiel durch Abbruch der Halle oder Bau der Gewerbeanschließung) geschützt werden und muss aus diesem Grund an anderer Stelle, außerhalb des Plangebietes in entsprechender Qualität und an geeigneter Örtlichkeit ersetzt werden und langfristig gesichert werden. Maßnahmen im Sinne von Wasserrückhaltung, offenen Mulden, Schutzvorkehrungen vor Eintrag von belastetem Straßenabwasser, können auf nachgeordneten Planungsebenen verbindlich geregelt werden.

## 5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

## 5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Die vorgesehene gewerbliche Bebauung erfolgt auf weitgehend versiegelten Flächen. Vorgeschlagene Maßnahmen, wie zum Beispiel Fassadenbegrünung oder auch eine mögliche Dachbegrünung auf den Gewerbehallen, können zu einem gewissen Teil zu einer qualitativen Gewerbeumfeldentwicklung und zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und im Naturhaushalt beitragen. Der Ersatz des Gesetzlich geschützten Biotops auf einer Fläche außerhalb des Plangebietes, kann bei geeigneter Örtlichkeit, Größe und entsprechender Herrichtung als „Sumpf-Wald“ als Ausgleichsmaßnahme bewertet werden.

Die Fläche geht für eine Erholungsnutzung verloren.

Aus der artenschutzrechtlichen Bewertung ergeben sich keine verpflichtenden Maßnahmen zum Ausgleich.